

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Eibe an der Kirche Bermersheim v.d.H.“
vom 09.05.2016

Aufgrund des § 13 (6) Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBL vom 15.10.2015, S, 287) in der Ergänzung zu § 22 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in dem als Anlage beigefügten Luftbild gekennzeichnete Eibe wird zum Naturdenkmal (ND) bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Eibe an der Kirche Bermersheim v.d.H.“.

§ 2

(1) Die Eibe befindet sich in der Gemarkung Bermersheim, Flur 1 Nr.14. Der Standort des Baumes wird wie folgt bestimmt:

Eibe: UTM RW 435069 HW 5514513

(2) Das Naturdenkmal wird durch das Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler mit Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Eibe als Einzelschöpfung der Natur und wegen ihrer hervorragenden Schönheit.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen des Baumes.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung des Baumes dienen.

§ 6

(1) Der Grundstückeigentümer oder zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zu Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 (1) Nr.2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr.1 Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
- § 4 Nr.2 das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
- § 4 Nr.3 das Verändern der Standortvoraussetzungen des Baumes.
- § 6 Abs.1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
und 2

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 09.05.2016

Gez.:

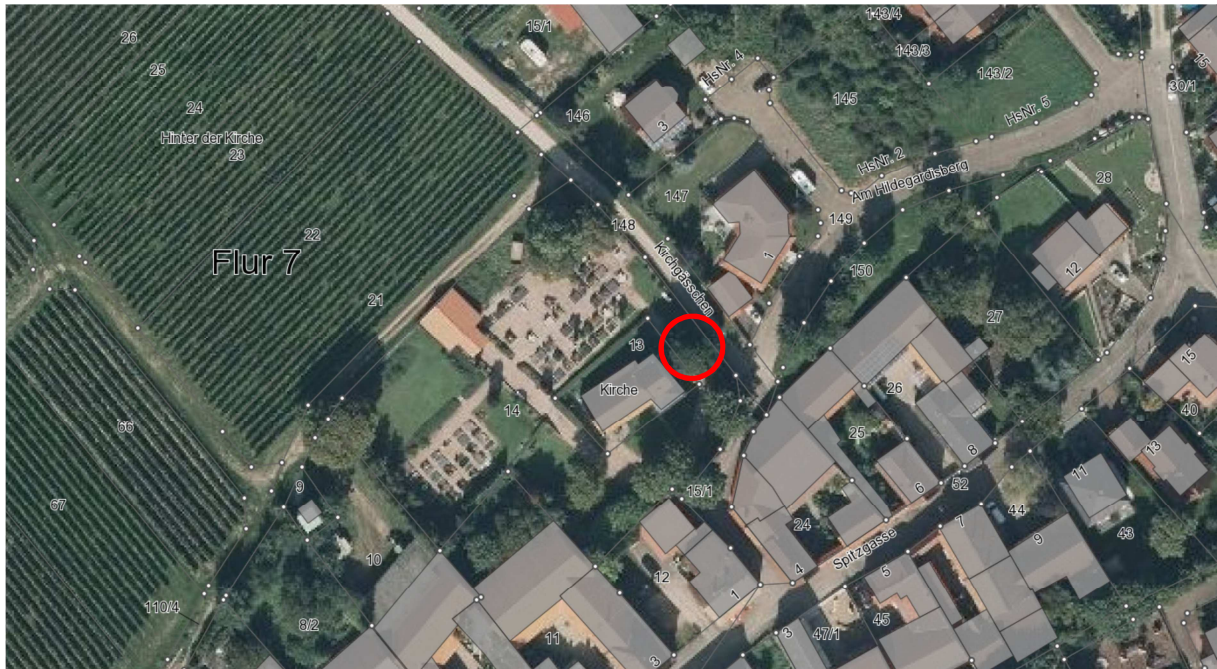
Ernst Walter Görisch
(Landrat)

Anlage
Luftbild und Karte mit Standortkennzeichnung

Naturdenkmal (ND)

RVO vom 09.05.2016

„Eibe an der Kirche Bermersheim vor der Höhe, Gemeinde: Bermersheim.v.d.H. (Flur 1 Nr.14)



M 1 : 5.000 - Übersichtskarte

